

58. Gesetz: Euro-Anpassungsgesetz
XXVII. LT: RV 49/2001, 7. Sitzung 2001

58.
Gesetz

Euro-Anpassungsgesetz

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBl.Nr. 53/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 3 hat es statt „Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 700 Euro“.

Artikel II

Das Gesetz über die Landessymbole, LGBl.Nr. 11/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 hat es statt „Geldstrafe bis zu 30.000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro“.

Artikel III

Das Ehrenzeichengesetz, LGBl.Nr. 16/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 47/1985, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel IV

Das Verdienstzeichengesetz, LGBl.Nr. 23/1978, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 hat es statt „10.000 Schilling“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel V

Das Gesetz über den Montfortorden, LGBl.Nr. 46/1985, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel VI

Das Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 30/2000 und Nr. 22/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat der Abs. 1 zu lauten:
„(1) Der Monatsbezug beträgt
 - a) für den Präsidenten des Landtages 8.160,51 Euro,
 - b) für die Vizepräsidenten des Landtages 5.971,96 Euro,
 - c) für einen Klubobmann 6.565,48 Euro,
 - d) für ein sonstiges Mitglied des Landtages 4.198,96 Euro,
 - e) für den Landeshauptmann 13.724,48 Euro,
 - f) für den Landesstatthalter 12.611,64 Euro,
 - g) für einen Landesrat 11.869,80 Euro.“
2. Im § 9 Abs. 2 hat es statt „160.000 S“ zu lauten „11.869,80 Euro“.
3. Im § 10 Abs. 1 hat es statt „5.000 S“ zu lauten „370,93 Euro“.
4. Der § 25 hat zu lauten:

„§ 25

**Monatsbezüge der Mitglieder des
Landtages, welche diesem bereits vor dem
4. Oktober 1994 angehört haben**

Der Monatsbezug beträgt abweichend von § 1 Abs. 1 für jene Mitglieder des Landtages, die diesem bereits vor dem 4. Oktober 1994 angehört haben,

- a) für den Präsidenten des Landtages 7.960,22 Euro,
- b) für die Vizepräsidenten des Landtages 5.452,72 Euro,

- c) für einen Klubobmann 5.994,27 Euro,
- d) für ein sonstiges Mitglied des Landtages 3.842,87 Euro.“

Artikel VII

Das Kundmachungsgesetz, LGBl.Nr. 35/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 hat es statt „60.000 S“ zu lauten „4.000 Euro“.

Artikel VIII

Das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1987, Nr. 7/1998, Nr. 44/2000 und Nr. 23/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 1 hat es statt „119.300 S“ zu lauten „8.850,39 Euro“.

Artikel IX

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998 und Nr. 62/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 66 Abs. 1 hat es in der lit. e statt „20.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“ und statt „50.000 S“ zu lauten „4.000 Euro“.
2. In den §§ 67 Abs. 3 und 88 Abs. 1 hat es jeweils statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.
3. Im § 98 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.
4. Im § 98 Abs. 3 hat es statt „20.000 S“ zu lauten „1.000 Euro“.

Artikel X

Das Gesetz über das Gemeindegut, LGBl.Nr. 49/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 hat es statt „Geldstrafe bis zu 50.000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro“.

Artikel XI

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997 und Nr. 22/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 71 Abs. 2 hat es statt „6,30 S“ zu lauten „68 Cent“.
2. Im § 73 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

3. Dem § 74 ist folgender § 75 anzufügen:

„§ 75

Übergangsbestimmung

Der im § 71 Abs. 2 dritter Satz, in der Fassung des Art. XI. des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/2001, festgelegte Wahlkostenbeitrag ändert sich erstmalig zum 1. Jänner 2002 um den gemäß § 71 Abs. 2 letzter Satz zu ermittelnden Hundertsatz.“

Artikel XII

Das Gemeindegewahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 78 Abs. 2 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“.

Artikel XIII

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999 und Nr. 35/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „720 Euro“.
2. In den §§ 25 Abs. 1 und 59 Abs. 1 hat es jeweils statt „5000 S“ zu lauten „360 Euro“.
3. Im § 72 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „720 Euro“.
4. Im § 95 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel XIV

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 29/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 17 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“.

Artikel XV

Das Landesstrafhöhungsgesetz 1949, LGBl. Nr. 3/1949, wird aufgehoben.

Artikel XVI

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000 und Nr. 14/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 57 hat der Abs. 2 zu lauten:
„(2) Der Gehalt beträgt:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C Euro	B	A
I	1	206,25	221,36	243,02	--	--
	2	211,99	231,17	254,43	--	--
	3	217,66	240,98	265,91	--	--
	4	223,40	250,72	277,32	--	--
	5	229,06	260,60	288,73	--	--
II	1	234,81	270,34	300,14	298,18	--
	2	239,31	277,32	307,48	311,26	--
	3	243,82	284,22	314,89	324,27	--
	4	248,32	291,20	322,23	337,35	--
	5	252,83	298,18	329,57	--	--
	6	257,33	305,08	336,91	--	--
III	1	261,84	311,98	344,32	350,43	388,80
	2	266,27	319,03	351,66	363,51	405,15
	3	270,78	325,94	359,00	376,59	421,50
	4	275,28	332,84	366,34	389,67	--
	5	279,79	339,82	373,68	404,35	--
	6	284,22	346,72	--	--	--
	7	289,17	354,06	--	--	--
	8	294,11	365,11	--	--	--
	9	299,05	--	--	--	--
	10	306,46	--	--	--	--

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII Euro	VIII	IX
1	361,26	500,72	618,59	762,34	1.043,07	1.502,73
2	381,10	520,34	638,58	788,35	1.100,27	1.589,06
3	399,85	539,96	658,49	814,37	1.157,39	1.675,40
4	419,83	559,58	684,43	871,49	1.243,72	1.761,81
5	439,82	579,20	710,38	928,69	1.330,06	1.848,14
6	459,95	598,82	736,32	985,88	1.416,39	1.934,48
7	480,37	618,59	762,34	1.043,07	1.502,73	2.063,98
8	500,72	638,58	788,35	1.100,27	1.589,06	--
9	520,34	658,49	814,37	1.157,39	1.718,57	--
10	539,96	678,40	853,40	1.243,07	--	--
11	569,39	708,27	--	--	--	--

2. Im § 85b Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

3. Im § 91 Abs. 2 hat es statt „825 S“ zu lauten „60 Euro“.

4. Im § 123 hat der Abs. 2 zu lauten:
 „(2) Der Gehalt beträgt:

in der Geh.- Stufe	in der Verwendungs- und Dienstpostengruppe									
	e/1	e/2	d/1	d/2	c/1	c/2	b/1	b/2	a/1	a/2
	Euro									
1	212,42	223,03	227,10	240,18	246,65	263,00	-	-	-	-
2	218,89	230,37	238,51	252,83	259,73	277,76	304,28	324,70	-	-
3	225,43	237,64	249,92	265,47	272,81	292,44	319,40	341,85	-	-
4	231,97	245,05	261,40	278,19	285,89	307,19	334,51	359,00	401,88	427,17
5	238,51	252,39	272,81	290,84	298,98	321,87	349,56	376,15	421,50	449,26
6	245,05	259,73	284,22	303,41	311,98	336,48	364,74	393,31	441,12	471,36
7	249,92	265,47	291,56	311,98	319,76	345,92	379,86	410,53	460,67	493,38
8	254,86	271,14	298,98	320,56	327,54	355,37	394,90	427,61	481,53	516,70
9	259,73	276,88	306,32	329,21	335,31	364,82	410,09	444,76	502,31	539,96
10	264,67	281,83	313,66	336,48	343,09	374,48	425,14	461,91	523,17	563,21
11	269,62	286,77	321,00	343,89	350,86	384,15	440,25	477,02	544,03	586,47
12	274,41	291,56	328,34	351,23	358,57	393,81	461,11	497,81	564,81	609,73
13	279,35	296,51	335,75	358,57	366,34	403,48	481,89	518,67	585,67	630,58
14	284,22	301,45	343,09	365,91	374,12	413,15	502,75	539,52	606,53	651,44
15	289,17	306,32	350,43	373,32	382,70	423,68	523,61	560,31	627,31	672,22
16	294,11	311,26	357,77	380,66	391,27	434,22	544,39	581,16	648,17	693,08
17	298,98	316,13	365,11	388,00	399,85	444,76	565,25	602,02	669,03	713,94
18	303,85	321,00	372,52	395,34	419,83	469,47	586,11	622,81	689,81	734,72
19	308,79	325,94	379,86	402,68	439,82	494,18	607,33	644,10	717,21	762,12
20	313,66	330,81	388,00	410,82	459,95	518,88	627,75	664,52	744,61	789,52
21	-	-	397,01	419,83	472,16	543,59	648,61	685,30	771,93	816,84
22	-	-	-	-	-	-	-	-	799,26	844,17
23	-	-	-	-	-	-	-	-	826,65	871,57“

5. Im § 138 hat der Abs. 3 zu lauten:
 „(3) Der Gehalt beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Gehaltsgruppe				
	I	II	III	IV	V
	Euro				
1	1.051,29	1.072,80	1.112,77	1.152,59	1.190,67
2	1.078,10	1.107,10	1.150,19	1.194,60	1.240,60
3	1.101,65	1.143,14	1.190,53	1.238,05	1.291,18
4	1.128,46	1.177,23	1.229,48	1.281,59	1.331,37
5	1.153,46	1.211,67	1.269,96	1.316,32	1.377,30
6	1.174,10	1.238,49	1.301,72	1.352,37	1.424,24
7	1.196,12	1.261,96	1.321,63	1.387,83	1.465,96
8	1.216,69	1.288,78	1.344,16	1.425,99	1.506,29
9	1.237,04	1.313,92	1.376,28	1.460,65	1.539,43
10	1.248,81	1.330,93	1.396,41	1.488,56	1.571,19
11	1.258,91	1.335,44	1.418,65	1.514,72	1.602,51
12	1.270,61	1.342,12	1.439,79	1.532,45	1.632,60
13	1.280,71	1.360,22	1.472,93	1.558,61	1.663,55
14	1.291,18	1.375,41	1.483,40	1.586,74	1.695,17
15	1.304,70	1.394,59	1.497,71	1.611,23	1.725,33

in der Dienst- altersstufe					
1	1.307,53	1.417,27	1.531,22	1.649,96	1.769,07
2	1.312,54	1.441,39	1.562,39	1.686,59	1.810,79
3	1.327,51	1.464,43	1.595,53	1.725,18	1.852,65
4	1.340,89	1.480,20	1.628,96	1.760,21	1.894,73

6. Dem § 142 sind folgende Abs. 15 und 16 anzufügen:

„(15) Die in den §§ 57 Abs. 2 und 123 Abs. 2, in der Fassung des Artikels XVI des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der in den §§ 56 Abs. 2 und 112 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes, in der Fassung LGBl.Nr. 16/1972, festgelegten Schillingbeträge. Der § 141 und die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.“

(16) Die im § 138 Abs. 3, in der Fassung des Artikels XVI des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der im § 138 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 1988, in der Fassung LGBl.Nr. 27/1994, festgelegten Schillingbeträ-

ge. Die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.“

Artikel XVII

Das Gemeindebedienstetengesetz, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999 und Nr. 24/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 3 hat es statt „10 v.H. der Jahresbezüge des Gemeindebeamten, mindestens aber 30.000 S,“ zu lauten „3.700 Euro“.
2. Im § 59 hat der Abs. 2 zu lauten:
„(2) Der Gehalt beträgt:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C Euro	B	A
I	1	206,25	221,36	243,02	--	--
	2	211,99	231,17	254,43	--	--
	3	217,66	240,98	265,91	--	--
	4	223,40	250,72	277,32	--	--
	5	229,06	260,60	288,73	--	--
II	1	234,81	270,34	300,14	298,18	--
	2	239,31	277,32	307,48	311,26	--
	3	243,82	284,22	314,89	324,27	--
	4	248,32	291,20	322,23	337,35	--
	5	252,83	298,18	329,57	--	--
	6	257,33	305,08	336,91	--	--
III	1	261,84	311,98	344,32	350,43	388,80
	2	266,27	319,03	351,66	363,51	405,15
	3	270,78	325,94	359,00	376,59	421,50
	4	275,28	332,84	366,34	389,67	--
	5	279,79	339,82	373,68	404,35	--
	6	284,22	346,72	--	--	--
	7	289,17	354,06	--	--	--
	8	294,11	365,11	--	--	--
	9	299,05	--	--	--	--
	10	306,46	--	--	--	--

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse				
	IV	V	VI Euro	VII	VIII
1	361,26	500,72	618,59	762,34	1.043,07
2	381,10	520,34	638,58	788,35	1.100,27
3	399,85	539,96	658,49	814,37	1.157,39
4	419,83	559,58	684,43	871,49	1.243,72
5	439,82	579,20	710,38	928,69	1.330,06
6	459,95	598,82	736,32	985,88	1.416,39
7	480,37	618,59	762,34	1.043,07	1.502,73
8	500,72	638,58	788,35	1.100,27	1.589,06
9	520,34	658,49	814,37	1.157,39	1.718,57
10	539,96	678,40	853,40	1.243,07	--
11	569,39	708,27	--	--	--

3. Im § 68 Abs. 1 hat es statt „200 S“ zu lauten „47,16 Euro“.
4. Im § 68 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Kinderzulage wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt und beträgt 52,25 Euro für das erste, 54,36 Euro für das
- zweite, 57,41 Euro für das dritte und 59,45 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.“
5. Im § 69 hat es statt „100 S“ zu lauten „Eurobeträge“.
6. Im § 70 hat die Tabelle zu lauten:

„in der Verwendungsgruppe D		
in der Dienstklasse	Wachdienst- zulage	pensions- anrechenbar
I	70,86	28,71
II	76,31	34,16
III	85,03	42,88
IV	91,20	49,05

in der Verwendungsgruppe C		
in der Dienstklasse	Wachdienst- zulage	pensions- anrechenbar
I	88,30	44,69
II	101,74	58,14
III	113,73	70,13
IV	126,45	82,85
V, VI	143,89	100,29“

7. Im § 88b Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.
8. Im § 94 Abs. 2 hat es statt „825 S“ zu lauten
- „60 Euro“.
9. Im § 122b Abs. 1 hat es statt „S 5.000“ zu lauten „370 Euro“.

10. Im § 126 hat der Abs. 2 zu lauten:
 „(2) Der Gehalt beträgt:

in der Geh.- Stufe	in der Verwendungs- und Dienstpostengruppe									
	e/1	e/2	d/1	d/2	c/1	c/2	b/1	b/2	a/1	a/2
Euro										
1	212,42	223,03	227,10	240,18	246,65	263,00	-	-	-	-
2	218,89	230,37	238,51	252,83	259,73	277,76	304,28	324,70	-	-
3	225,43	237,64	249,92	265,47	272,81	292,44	319,40	341,85	-	-
4	231,97	245,05	261,40	278,19	285,89	307,19	334,51	359,00	401,88	427,17
5	238,51	252,39	272,81	290,84	298,98	321,87	349,56	376,15	421,50	449,26
6	245,05	259,73	284,22	303,41	311,98	336,48	364,74	393,31	441,12	471,36
7	249,92	265,47	291,56	311,98	319,76	345,92	379,86	410,53	460,67	493,38
8	254,86	271,14	298,98	320,56	327,54	355,37	394,90	427,61	481,53	516,70
9	259,73	276,88	306,32	329,21	335,31	364,82	410,09	444,76	502,31	539,96
10	264,67	281,83	313,66	336,48	343,09	374,48	425,14	461,91	523,17	563,21
11	269,62	286,77	321,00	343,89	350,86	384,15	440,25	477,02	544,03	586,47
12	274,41	291,56	328,34	351,23	358,57	393,81	461,11	497,81	564,81	609,73
13	279,35	296,51	335,75	358,57	366,34	403,48	481,89	518,67	585,67	630,58
14	284,22	301,45	343,09	365,91	374,12	413,15	502,75	539,52	606,53	651,44
15	289,17	306,32	350,43	373,32	382,70	423,68	523,61	560,31	627,31	672,22
16	294,11	311,26	357,77	380,66	391,27	434,22	544,39	581,16	648,17	693,08
17	298,98	316,13	365,11	388,00	399,85	444,76	565,25	602,02	669,03	713,94
18	303,85	321,00	372,52	395,34	419,83	469,47	586,11	622,81	689,81	734,72
19	308,79	325,94	379,86	402,68	439,82	494,18	607,33	644,10	717,21	762,12
20	313,66	330,81	388,00	410,82	459,95	518,88	627,75	664,52	744,61	789,52
21	-	-	397,01	419,83	472,16	543,59	648,61	685,30	771,93	816,84
22	-	-	-	-	-	-	-	-	799,26	844,17
23	-	-	-	-	-	-	-	-	826,65	871,57“

11. Im § 141 hat der Abs. 3 zu lauten:
 „(3) Der Gehalt beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Gehaltsgruppe				
	I	II	III	IV	V
Euro					
1	1.051,29	1.072,80	1.112,77	1.152,59	1.190,67
2	1.078,10	1.107,10	1.150,19	1.194,60	1.240,60
3	1.101,65	1.143,14	1.190,53	1.238,05	1.291,18
4	1.128,46	1.177,23	1.229,48	1.281,59	1.331,37
5	1.153,46	1.211,67	1.269,96	1.316,32	1.377,30
6	1.174,10	1.238,49	1.301,72	1.352,37	1.424,24
7	1.196,12	1.261,96	1.321,63	1.387,83	1.465,96
8	1.216,69	1.288,78	1.344,16	1.425,99	1.506,29
9	1.237,04	1.313,92	1.376,28	1.460,65	1.539,43
10	1.248,81	1.330,93	1.396,41	1.488,56	1.571,19
11	1.258,91	1.335,44	1.418,65	1.514,72	1.602,51
12	1.270,61	1.342,12	1.439,79	1.532,45	1.632,60
13	1.280,71	1.360,22	1.472,93	1.558,61	1.663,55
14	1.291,18	1.375,41	1.483,40	1.586,74	1.695,17
15	1.304,70	1.394,59	1.497,71	1.611,23	1.725,33

in der Dienst- altersstufe					
1	1.307,53	1.417,27	1.531,22	1.649,96	1.769,07
2	1.312,54	1.441,39	1.562,39	1.686,59	1.810,79
3	1.327,51	1.464,43	1.595,53	1.725,18	1.852,65
4	1.340,89	1.480,20	1.628,96	1.760,21	1.894,73“

12. Dem § 148 sind folgende Abs. 11 bis 13 anzufügen:

„(11) Die in den §§ 59 Abs. 2 und 126 Abs. 2, in der Fassung des Artikels XVII des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der in den §§ 58 Abs. 2 und 115 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 17/1972, festgelegten Schillingbeträge. Der § 147 und die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.“

(12) Die im § 141 Abs. 3, in der Fassung des Artikels XVII des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der im § 141 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1994, festgelegten Schillingbeträge. Die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.“

(13) Die im § 70, in der Fassung des Artikels XVII des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der im § 69 des Gemeindebedienstetengesetzes, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1972, festgelegten Schillingbeträge. Die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen bleiben unberührt.“

Artikel XVIII

Das Sicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 49/1975, in der Fassung LGBl.Nr. 33/1977, Nr. 35/1985 und Nr. 1/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XIX

Das Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XX

Das Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXI

Das Lichtspielgesetz, LGBl.Nr. 10/1983, in der Fassung LGBl.Nr. 5/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXII

Das Spielapparategesetz, LGBl.Nr. 23/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 11/1986, Nr. 12/1994 und Nr. 35/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 hat es statt „50.000 S“ zu lauten „3.000 Euro“.

Artikel XXIII

Das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBL. Nr. 388/1919, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 hat es statt „Monaten“ zu lauten „Wochen“ und statt „Geldstrafe bis zu 20.000 K“ zu lauten „eine Geldstrafe bis zu 290 Euro“.

2. Im § 2 Abs. 2 hat es statt „von 500 K bis 20.000 K“ zu lauten „bis zu 290 Euro“.

3. Im § 2 hat der Abs. 6 zu entfallen.

Artikel XXIV

Das Sammlungsgesetz, LGBl.Nr. 48/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 1 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“ und statt „drei Monaten“ zu lauten „sechs Wochen“.

Artikel XXV

Die Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 28/1979, Nr. 56/1994, Nr. 91/1994 und Nr. 34/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 53 Abs. 2 hat es statt „5 S“ zu lauten „36 Cent“ und statt „25 S“ zu lauten „1,81 Euro“.
2. Im § 58 Abs. 3 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXVI

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 47/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1997 und Nr. 33/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 36 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“ und statt „200.000 S“ zu lauten „14.000 Euro“.

Artikel XXVII

Das Rettungsgesetz, LGBl.Nr. 46/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 56/1990 und Nr. 57/1997, wird

wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXVIII

Das Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 14/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 47/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 91 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“ und statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXIX

Das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 49/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 22/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 hat der Abs. 3 zu lauten:
 „(3) Der Gehalt der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) wird durch die Verwendungsgruppe, in die sie (er) eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt. Der Gehalt beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	k1	k2
	Euro	
1	1.468,28	1.255,13
2	1.511,16	1.300,70
3	1.573,15	1.346,05
4	1.644,44	1.391,61
5	1.706,43	1.436,96
6	1.768,42	1.482,67
7	1.830,34	1.503,02
8	1.901,78	1.528,46
9	1.945,02	1.563,34
10	1.985,64	1.586,01
11	2.035,71	1.609,05
12	2.113,69	1.632,45
13	2.173,21	1.656,65
14	2.255,76	1.680,63
15	2.352,42	1.704,40
16	2.407,14	1.718,35
17	2.447,91	1.742,11
18	2.479,31	1.766,17
19	2.510,56	1.789,79
20	2.566,51	1.822,78
21	2.603,94	1.859,48"

2. Dem § 20 ist folgender § 21 anzufügen:

„§ 21

Übergangsbestimmung

Die Teuerungszulage und eine allfällige besondere Zulage zu dem im § 20 Abs. 3 festgelegten Gehalt sind erstmalig zum 1. Jänner 2002 zu gewähren.“

Artikel XXX

Das Abgabenverfahrensgesetz, LGBl.Nr. 23/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 80/1987, Nr. 9/1989, Nr. 37/1990, Nr. 27/1991, Nr. 3/1992, Nr. 87/1993, Nr. 19/1998, Nr. 84/1998, Nr. 9/2000 und Nr. 43/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 Abs. 3 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.
2. Im § 49 Abs. 2 hat es statt „2000 S“ zu lauten „100 Euro“.
3. Im § 81 hat der Abs. 6 zu lauten:
„(6) Der festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf volle 10 Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge von weniger als 5 Cent abgerundet, Beträge von 5 Cent und mehr aufgerundet.“
4. Im § 90 Abs. 8 hat es statt „50 S“ zu lauten „5 Euro“.
5. Im § 95 Abs. 1 hat es statt „25 S“ zu lauten „1,81 Euro“ und statt „400 S“ zu lauten „29 Euro“.
6. Im § 107 hat es statt „100 S“ zu lauten „10 Euro“ und statt „50 S“ zu lauten „3 Euro“.
7. Im § 132 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:
„(2) Die Abgabenhinterziehung ist bei einem verkürzten Betrag bis einschließlich 30.000 Euro von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle oder bei sonstigen erschwerenden Umständen kann neben oder anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen verhängt werden.
(3) Bei einem verkürzten Betrag von über 30.000 Euro ist die Abgabenhinterziehung vom Gericht als Finanzvergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Für den Fall der Unein-

bringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen.“

8. Im § 133 Abs. 2 hat es statt „800.000 S“ zu lauten „58.000 Euro“.
9. Im § 134 hat es statt „5000 S“ zu lauten „300 Euro“.
10. Im § 135 Abs. 3 hat es statt „20.000 S“ zu lauten „1.000 Euro“.

Artikel XXXI

Das Kriegsofferabgabegesetz, LGBl.Nr. 40/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1992 und Nr. 60/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a hat der Abs. 3 zu lauten:
„(3) Die Abgabe beträgt 6,90 Euro je angefangene 10 m² der im Abs. 1 bezeichneten Fläche. Dieser Betrag ändert sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.“
2. Im § 12 hat der Abs. 3 zu lauten:
„(3) Das Land hat dem Vorarlberger Landeskriegsofferfonds folgende Beiträge zu gewähren:
a) 443.304 Euro zur Unterstützung der Kriegsoffer und ihrer Angehörigen (Unterstützungsbeitrag),
b) 101.742 Euro zur Abdeckung der Verwaltungskosten (Verwaltungskostenbeitrag).“
3. Im § 12 Abs. 4 und 5 hat es jeweils statt „jährlich“ zu lauten „ab 1988 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres“.

Artikel XXXII

Das Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 hat es statt „15.000 S“ zu lauten „1.090 Euro“ und hat es statt „50.000 S“ zu lauten „3.600 Euro“.
2. Im § 2 hat der Abs. 2 zu entfallen.

Artikel XXXIII

Das Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl.Nr. 49/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr.

5/1992 und Nr. 59/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 10 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Das Höchstmaß der Steuer beträgt 8,28 Euro je angefangene 10 m² der im Abs. 1 bezeichneten Fläche. Dieser Betrag ändert sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.“

Artikel XXXIV

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 38/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1976, Nr. 47/1991, Nr. 48/1996 und Nr. 30/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung des Hundertsatzes nach Abs. 2 ist der Einheitswert der nicht steuerbefreiten Teile des Steuergegenstandes auf volle 100 Euro abzurunden. Der für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer maßgebende Steuermessbetrag ist auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei sind Beträge bis einschließlich 0,5 Cent abzurunden und Beträge über 0,5 Cent aufzurunden.“

2. Dem § 8 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der § 5 Abs. 3, in der Fassung des Art. XXXIV des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/2001, ist erstmalig nach Durchführung von Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Steuermessbeträge anzuwenden, die Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 betreffen.“

Artikel XXXV

Das Parkabgabegesetz, LGBl.Nr. 2/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 38/1992 und Nr. 65/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Abgabe darf

- a) in Kurzparkzonen für jede angefangene halbe Stunde 90 Cent,
- b) auf anderen Verkehrsflächen
 1. für jede angefangene Stunde 90 Cent oder
 2. für je angefangene zwölf Stunden 5,80 Euro

nicht überschreiten.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Höchstbeträge erhöhen sich jeweils um 20 v.H., wenn, ausgehend vom 1. Jänner 1999, der vom Amt der

Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex in diesem Ausmaß gestiegen ist. Die neuen Beträge gelten jeweils ab Beginn des auf diese Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres und sind in den Fällen des Abs. 2 lit.a und b Z. 1 auf volle 10 Cent, im Falle des Abs. 2 lit. b Z. 2 auf volle Eurobeträge aufzurunden.“

2. Im § 6a Abs. 4 hat es statt „5500 S“ zu lauten „399 Euro“ und statt „Hundertschillingbeträge“ zu lauten „Eurobeträge“.

3. Im § 7 Abs. 1 hat es statt „5000 S“ zu lauten „300 Euro“.

Artikel XXXVI

Das Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl.Nr. 87/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Höhe der Abgabe ist von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzulegen. Die Abgabe darf jährlich

- a) in Gemeinden der Ortsklasse A gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes bis einschließlich 70 m² je Quadratmeter höchstens 6,60 Euro und für die weiteren 40 m² je Quadratmeter höchstens 3,27 Euro betragen,
- b) in Gemeinden der Ortsklasse B gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes bis einschließlich 70 m² je Quadratmeter höchstens 5,80 Euro und für die weiteren 40 m² je Quadratmeter höchstens 2,90 Euro betragen,
- c) in Gemeinden der Ortsklasse C gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes bis einschließlich 70 m² je Quadratmeter höchstens 4,28 Euro und für die weiteren 40 m² je Quadratmeter höchstens 2,10 Euro

betragen. Diese Beträge ändern sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.

2. Im § 6 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Höhe der Abgabe ist von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzulegen. Die Abgabe darf bei Wohnwagen für jedes Halbjahr der Aufstellung

- a) in Gemeinden der Ortsklasse A gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes höchstens 58 Euro,
- b) in Gemeinden der Ortsklasse B gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes höchstens 50 Euro und

- c) in Gemeinden der Ortsklasse C gemäß §9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes höchstens 35 Euro

betragen. Diese Beträge ändern sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.

Artikel XXXVII

Das Vergabegesetz, LGBl.Nr. 20/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 hat es statt „20 Mio. S“ zu lauten „1,5 Mio. Euro“.
2. Im § 14 Abs. 1 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“.
3. Im § 20 hat es statt „50.000 S“ zu lauten „3.000 Euro“.

Artikel XXXVIII

Das Spitalgesetz, LGBl.Nr. 1/1990, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1992, Nr. 3/1994, Nr. 50/1994, Nr. 40/1996, Nr. 59/1997, Nr. 27/1999 und Nr. 16/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 3 hat es statt „Schillingwertes“ zu lauten „Eurowertes“.
2. Im § 35 Abs. 1 hat es statt „50 S“ zu lauten „3,63 Euro“.
3. Im § 35 Abs. 1a hat es statt „20 S“ zu lauten „1,45 Euro“.
4. Im § 35 Abs. 1b hat es statt „10 S“ zu lauten „72 Cent“.
5. Im § 35 hat der Abs. 3 zu lauten:
 „(3) Der Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 vermindert oder erhöht sich zum 1. Jänner eines jeden Jahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index für den Monat Juni des vorangegangenen Jahres gegenüber dem Monat Juni des zweitvorangegangenen Jahres ergibt. Die Landesregierung hat den so geänderten Kostenbeitrag durch Verordnung festzusetzen.“

6. In den §§ 52 Abs. 1 und 2 sowie 55 Abs. 5 hat es jeweils statt „Schillingwert“ zu lauten „Eurowert“.

7. Im § 62 Abs. 1 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

8. Im § 62 Abs. 2 hat es statt „3000 S“ zu lauten „200 Euro“.

9. Dem § 62 ist folgender § 63 anzufügen:

„§ 63

Übergangsbestimmung

Der im § 35 Abs. 1, in der Fassung des Artikel XXXVIII des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/2001, festgelegte Eurobetrag tritt anstelle des im § 32a Abs. 1 des Spitalgesetzes, in der Fassung LGBl.Nr. 33/1988, festgelegten Schillingbetrages. Die Verordnungen der Landesregierung über die indexmäßige Erhöhung dieses Betrages bleiben unberührt.“

Artikel XXXIX

Das Spitalbeitragsgesetz, LGBl.Nr. 8/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 59/1997, wird wie folgt geändert:

- Im § 2 Abs. 2 hat es statt „Schilling“ zu lauten „Euro“.

Artikel XL

Das Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 41/1996, wird wie folgt geändert:

- Im § 60 Abs. 1 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XLI

Das Sozialhilfegesetz, LGBl.Nr. 1/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 2 hat es in der lit. e statt „200.000 S“ zu lauten „15.000 Euro“.
2. Der § 35 hat zu entfallen.
3. Im § 38 Abs. 3 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel XLII

Das Landes-Pflegegeldgesetz, LGBl.Nr. 38/1993, in der Fassung LGBl.Nr. 21/1995, Nr. 3/1997, Nr. 57/1997 und Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld ist monatlich zu gewähren und beträgt	
a) in Stufe 1	145,40 Euro,
b) in Stufe 2	268,00 Euro,
c) in Stufe 3	413,50 Euro,
d) in Stufe 4	620,30 Euro,
e) in Stufe 5	842,40 Euro,
f) in Stufe 6	1.148,70 Euro,
g) in Stufe 7	1.531,50 Euro.“

2. Im § 5 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Bei der Anpassung nach Abs. 2 ist das Pflegegeld auf volle 10 Cent zu runden. Dabei sind Beträge von weniger als 5 Cent abzurunden und Beträge von 5 Cent und mehr aufzurunden.“

3. Im § 6 Abs. 1 hat es statt „825 S“ zu lauten „60 Euro“.

4. Im § 30a Abs. 1 hat es statt „2.635 S“ zu lauten „191,50 Euro“.

5. Im § 30d hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt in der Gemeinde Mittelberg haben und denen zum 31. Mai 1999 ein Pflegegeld rechtskräftig zuerkannt ist, beträgt das Pflegegeld

a) abweichend von § 5 Abs. 1:	
in Stufe 1	158,50 Euro,
in Stufe 2	292,20 Euro,
in Stufe 3	450,90 Euro,
in Stufe 4	676,30 Euro,
in Stufe 5	918,40 Euro,
in Stufe 6	1.252,40 Euro,
in Stufe 7	1.669,90 Euro;
b) abweichend von § 30a Abs. 1:	
in Stufe 1	208,80 Euro.“

Artikel XLIII

Das Behindertengesetz, LGBl.Nr. 9/1994, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 3 hat es statt „Geld bis zu 3000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 200 Euro“.

Artikel XLIV

Das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997 und Nr. 14/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 37 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XLV

Das Sportgesetz, LGBl.Nr. 15/1972, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

2. Im § 16 Abs. 3 hat es statt „500 S“ zu lauten „30 Euro“.

Artikel XLVI

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Höhe der Naturschutzabgabe beträgt
a) bei Steinen 20,70 Cent pro t,
b) bei Sand, Kies und Schuttmaterial 41,40 Cent pro t.“

2. Im § 13 Abs. 4 hat es statt „10 Groschenbetrag“ zu lauten „Centbetrag“.

3. Im § 57 Abs. 2 hat es statt „S 200.000“ zu lauten „14.000 Euro“ und statt „S 400.000“ zu lauten „29.000 Euro“.

Artikel XLVII

Das Landes-Luftreinhaltegesetz, LGBl.Nr. 42/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“ und statt „90.000 S“ zu lauten „6.000 Euro“.

Artikel XLVIII

Das Abfallgesetz, LGBl.Nr. 58/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 33 Abs. 1 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“.

Artikel XLIX

Das Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/1993 und Nr. 4/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 3 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“ und statt „drei Monaten“ zu lauten „sechs Wochen“.

Artikel L

Das Klärschlammgesetz, LGBl.Nr. 41/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 2 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“ und statt „200.000 S“ zu lauten „14.000 Euro“.

Artikel LI

Das Tierzuchtgesetz, LGBl.Nr. 10/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 22/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 1 hat es statt „S 50.000,--“ zu lauten „3.000 Euro“.

Artikel LII

Das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen, LGBl.Nr. 10/1961, in der Fassung LGBl.Nr. 66/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 8 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“.

Artikel LIII

Das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 32/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 24/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 13 Abs. 1 hat es statt „Geldstrafe bis zu 3000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 200 Euro“.

Artikel LIV

Das Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl.Nr. 25/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 68/1993 und Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 hat es statt „1000 S bis 100.000 S“ zu lauten „70 Euro bis 7.000 Euro“.

Artikel LV

Das Bienenzuchtgesetz, LGBl.Nr. 20/1990, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 1 hat es statt „30.000 Schilling“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel LVI

Das Landesforstgesetz, LGBl.Nr. 28/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 64/1979 und Nr. 26/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 2 hat es statt „1.500.000 S“ zu lauten „163.500 Euro“.
2. Im § 42 Abs. 3 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.
3. Im § 42 Abs. 4 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel LVII

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993 und Nr. 21/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 hat es statt „20.000 S“ zu lauten „1.450 Euro“.
2. Im § 68 Abs. 1 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“.
3. Im § 68 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel LVIII

Das Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 34/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1976, Nr. 22/1990 und Nr. 48/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 2 hat es statt „3000 Schilling“ zu lauten „200 Euro“.
2. Im § 20 Abs. 3 hat es statt „30.000 Schilling“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel LIX

Das Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1982 und Nr. 49/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 109 Abs. 1 und 2 hat es jeweils statt „Geld bis zu 3.000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 200 Euro“.

Artikel LX

Das Güter- und Seilwegegesetz, LGBl.Nr. 25/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 42/1984, wird wie folgt geändert:

Im § 21 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“ und hat die Wortfolge „im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen,“ zu entfallen.

Artikel LXI

Das Servituten-Ablösungsgesetz, LGBl.Nr. 120/1921, wird wie folgt geändert:

1. Im § 46 Abs. 1 hat es statt „Geldstrafen in der Höhe von 100 bis 20.000 K“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 29 Euro“.
2. Im § 46 hat der Abs. 3 zu entfallen. Der bisherige Abs. 4 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

Artikel LXII

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 1 hat es statt „500.000 S“ zu lauten „35.000 Euro“.

Artikel LXIII

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 59/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 36 Abs. 1 hat es statt „3000 S“ zu lauten „200 Euro“.
2. Im § 44 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel LXIV

Das Starkstromwegesgesetz, LGBl.Nr. 22/1978, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 2 hat es statt „30.000 Schilling“ zu lauten „2.000 Euro“ und statt „100.000 Schilling“ zu lauten „7.000 Euro“.

Artikel LXV

Das Gasgesetz, LGBl.Nr. 30/1965, in der Fassung LGBl.Nr. 4/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 2 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“.

Artikel LXVI

Das Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 3/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 3 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“.

Artikel LXVII

Das Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 hat es statt „200 S“ zu lauten „20 Euro“.
2. Im § 16 hat der Abs. 3 zu lauten:
„(3) Die Gästetaxe ist mit höchstens 2,10 Euro je Nächtigung festzusetzen. Dieser Betrag ändert sich ab 2003 zu Beginn eines je-

den Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber dem Jahr 2000 geändert hat. Die Landesregierung hat den für das folgende Jahr geltenden Höchstbetrag im Amtsblatt zu verlautbaren.“

3. Im § 16 hat der Abs. 4 zu entfallen.
4. Im § 19 Abs. 1 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.
5. Dem § 21 sind folgende Abs. 3 bis 5 anzufügen:
„(3) Die Gemeinde Mittelberg kann die Gästetaxe abweichend von § 16 Abs. 3 erster Satz mit höchstens 2,30 Euro festsetzen.
(4) Auf die Gästetaxe gemäß Abs. 3 ist der § 16 Abs. 3 zweiter und dritter Satz nicht anzuwenden.
(5) Der Abs. 3 ist insoweit nicht mehr anzuwenden, als der sich aus § 16 Abs. 3 ergebende Betrag den Betrag gemäß Abs. 3 überschreitet.“

Artikel LXVIII

Das Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998 und Nr. 43/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 57 Abs. 2 hat es statt „50.000 S“ zu lauten „3.000 Euro“ und statt „500.000 S“ zu lauten „35.000 Euro“.

Artikel LXIX

Das Campingplatzgesetz, LGBl.Nr. 34/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 hat es statt „50.000 S“ zu lauten „3.000 Euro“ und statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel LXX

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969, wird wie folgt geändert:

Im § 54 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“.

Artikel LXXI

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber